

RS UVS Steiermark 1997/03/24 30.9-83/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1997

Rechtssatz

Halte- und Parkverbote nach § 24 StVO, wie etwa das Vorschriftenzeichen "Halteverbot", beziehen sich nicht auf Bankette, die (grundsätzlich) nicht befahren werden dürfen, sondern lediglich auf Fahrbahnen oder Teile der Fahrbahn. Daher wird die Übertretung nach § 24 Abs 1 lit. a StVO nicht begangen, wenn das auf dem Bankett befindliche Fahrzeug nicht zumindest zum Teil auf der Fahrbahn abgestellt ist. Eine entsprechende Änderung des Vorwurfs durch den UVS wäre ein nicht statthafter Austausch von Tatbestandsmerkmalen.

Schlagworte

Halteverbot Bankett Geltungsbereich

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at